

Vorblatt

Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Dekanatssynodalordnung

A. Problemlage und Zielsetzung

Der Kirchensynode wurde zur zweiten Lesung der Dekanatssynodalordnung (Drucksache 66/13) eine Synodalvorlage vorgelegt, der in § 8 Absatz 2 Nummer 3 DSO die Worte „grundstücksgleichen Rechten sowie Erwerb und Aufgabe von Rechten an fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;“ fehlten. Die vollständige Formulierung findet sich derzeit nur noch in § 51 Absatz 2 Nummer 5 DSO. Der Gesetzentwurf korrigiert dieses Versehen.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf schlägt eine Formulierung vor, durch die das Versehen beseitigt wird und die Gesetzesformulierungen in § 8 Absatz 2 Nummer 2 und § 51 Absatz 2 Nummer 5 DSO denselben Wortlaut haben.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Keine

E. Beteiligung

F. Anlage

Synopse zu §§ 8 Absatz 2 Nummer 3 und 51 Absatz 2 Nummer 5 DSO

G. Referentin

Oberkirchenrätin Zander

Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Dekanatssynodalordnung

Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Dekanatssynodalordnung**

Die Dekanatssynodalordnung vom 22. November 2013 (ABl. 2014 S. 3) wird wie folgt geändert:

§ 8 Absatz 2 Nummer 3 wird wie folgt neu gefasst:

„3. den Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Erwerb und Aufgabe von Rechten an fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Synopse zur Dekanatssynodalordnung (DSO)	
Geltendes Recht	Änderungsvorschlag
Dekanatssynodalordnung Vom 22. November 2013 (ABl. 2014, S.3)	Kirchengesetz zur Änderung der Dekanatssynodal- ordnung Vom ...
<p>Die Kirchengesetzgebung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:</p>	<p>Die Kirchengesetzgebung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:</p>
<p>§ 8 Gestaltung der Kirche in der Region</p> <p>(1) Die Dekanatssynode sorgt nach Artikel 21 Absatz 3 der Kirchenordnung dafür, dass der Auftrag der Kirche in der Region erfüllt wird. Die Dekanatssynode hat die in Artikel 22 der Kirchenordnung genannten Aufgaben. Sie ist das maßgebende Organ der Leitung und entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Dekanats.</p> <p>(2) Die Dekanatssynode beschließt darüber hinaus über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Dekanatssatzungen, wobei § 7 unberührt bleibt; 2. ein Zuweisungsverfahren zur Verteilung der dem Dekanat zugewiesenen Anzahl gemeindlicher und regionaler Pfarrstellen sowie den entsprechenden Stellenplan des Dekanats; 3. den Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und 4. die Änderung, Veräußerung, Instandsetzung sowie den Abbruch von Bauwerken und Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen, Kunst- oder Denkmalswert haben; 	<p>§ 8 Gestaltung der Kirche in der Region</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. den Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und <u>grundstücksgleichen Rechten sowie Erwerb und Aufgabe von Rechten an fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;</u>

Synopse zur Dekanatssynodalordnung (DSO)	
Geltendes Recht	Änderungsvorschlag
<p>5. die Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung, Abgabe und Aufhebung von Einrichtungen oder wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an ihnen (insbesondere Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Diakoniestationen);</p> <p>6. die Namensgebung für das Dekanat;</p> <p>7. die Verwendung von Vermögen oder seiner Erträge zu anderen als den bestimmungsgemäßen Zwecken;</p> <p>8. die Aufnahme und Gewährung von Darlehen;</p> <p>9. den Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche und auf die für sie bestellten Sicherheiten ab einer Wertgrenze von 5.000,- Euro pro Jahr;</p> <p>10. die Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Verpflichtungen, die wirtschaftlich einer Schuldübernahme für Dritte gleich kommen.</p> <p style="text-align: center;">§ 51</p> <p style="text-align: center;">Genehmigung von Beschlüssen und Erklärungen</p> <p>(1) Sofern die gesamtkirchlichen Vorschriften eine Genehmigung vorsehen, werden Beschlüsse der Dekanatssynode sowie des Dekanatssynodalvorstands und entsprechende Willenserklärungen erst mit Erteilung der Genehmigung wirksam. Sie dürfen vorher nicht vollzogen werden.</p> <p>(2) Beschlüsse der Dekanatssynode und des Dekanatssynodalvorstands sowie entsprechende Willenserklärungen über folgende Gegenstände bedürfen der Genehmigung durch die Kirchenverwaltung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Feststellung des Haushalts- oder Wirtschaftsplanes einschließlich des Stellenplanes; 2. die Errichtung und Änderung von Stellen für 	

Synopse zur Dekanatssynodalordnung (DSO)	
Geltendes Recht	Änderungsvorschlag
<p>Mitarbeitende;</p> <p>3. Abschluss, Ergänzung und Änderung von Dienstverträgen mit Mitarbeitenden und sonstige Verträge, die die Übernahme von Personalverpflichtungen enthalten (insbesondere Gestellungs- und Geschäftsführerverträge) mit einer Vertragsdauer von mehr als drei Monaten;</p> <p>4. die Begründung und Änderung von Rechtsverhältnissen von wesentlicher Bedeutung, die das Dekanat auf Dauer verpflichten;</p> <p>5. <u>der Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Erwerb und Aufgabe von Rechten an fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;</u></p>	